

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 30. April 2008

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis

- A. Bekanntmachungen des Landkreises
- B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 2 Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- II. Seiten 3-4 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow Wirtschaftsplan 2008

A. Bekanntmachungen des Landkreises

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Pflanzenschutzdienst Brandenburg informiert: Änderung des Pflanzenschutzgesetzes erfolgt

Am 12.03.2008 wurde das Dritte Gesetz zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die wichtigsten Änderungen für Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind:

1. Dokumentationspflicht

In § 6 Absatz 4 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) werden die Leiter von landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen. Diese Dokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Anwenders
- jeweilige Anwendungsfläche
- Datum der Anwendung
- verwendetes Pflanzenschutzmittel
- Aufwandmenge
- Anwendungsgebiet aus Pflanzenart und Schaderreger (z.B. gegen Rapsglanzkäfer in Winter-raps, gegen Schorf in Apfel).

Die Dokumentation muss 2 volle auf das Jahr der Entstehung folgende Kalenderjahre aufbewahrt werden (z.B. Aufzeichnungen aus dem Jahr 2008 mindestens bis Ende 2010). Die Dokumentationspflicht bestand bisher schon in den Grundsätzen zur Guten Fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Durch die Aufnahme in den Gesetzestext werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht allerdings unmittelbar bußgeldbewehrt.

2. Aufbrauchfrist

Der § 6a Absatz 3 PflSchG lässt in mehr Fällen als bisher eine Aufbrauchfrist für Pflanzenschutzmittel zu, deren Zulassung beendet wurde.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Zeitablauf der Zulassung gilt nun auch für Pflanzenschutzmittel, die eine vorläufige Zulassung nach § 15c Absatz 1 Satz 1 hatten.

- Eine Aufbrauchfrist bis zum Ende des 2. Jahres nach Ende der Zulassung gilt auch für Pflanzenschutzmittel, deren Zulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers widerrufen wurde.
- Wenn die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels widerrufen wird, weil der Wirkstoff nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (EU-weite Positivliste) aufgenommen wurde, wird eine Aufbrauchfrist gewährt, deren Länge sich aus dem betreffenden Rechtsakt der EU ergibt.
- Aktuell von dieser Regelung betroffen sind Pflanzenschutzmittel,
 - die den Wirkstoff Diuron enthalten (z.B. Cumatol WG, Rapir WG, RA-15-Neu, Vorox WPD) – Aufbrauchfrist bis 13.12.2008
 - die den Wirkstoff Haloxyfop-R enthalten (Gallant Super) – Aufbrauchfrist bis 19.12.2008
 - die den Wirkstoff Trifluralin enthalten (Treflan, Ipifluor) – Aufbrauchfrist bis 20.03.2009.

Nach bisherigem Recht war eine Aufbrauchfrist nach Zulassungswiderruf – unabhängig vom Grund des Widerrufs – generell ausgeschlossen.

3. Entsorgungspflicht für verbotene Pflanzenschutzmittel

Das neue Pflanzenschutzgesetz verpflichtet zur unverzüglichen, sachgerechten Entsorgung von bestimmten, nicht mehr anwendbaren Pflanzenschutzmitteln (§ 7 Absatz 1). Demnach gilt die Entsorgungspflicht für Pflanzenschutzmittel,

- deren Anwendung nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vollständig verboten ist oder
- die einen Wirkstoff enthalten, der nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Pflanzenschutzdienst Brandenburg oder unter www.isip.de

**II. Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow
Wirtschaftsplan 2008**

Wasser- und Abwasserverband
Alt-Schadow

**Zusammenfassung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2008**

Aufgrund des § 7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 52/07 vom 17.12.2007 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1 Es betragen

1.1 Im Erfolgsplan

die Erträge	2.360.151 €
die Aufwendungen	2.360.151 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen	4.412.316 €
die Ausgaben	4.412.316 €

2 Es werden neu festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf

460.985 €

**2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen auf**

150.000 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

255.646 €

2.4 die Verbandsumlage auf

1.764.546,00 €

Nach §19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Märkische Heide	375.893,27 €
b) Unterspreewald	331.693,14 €
c) Märkisch Buchholz	309.400,90 €
d) Krausnick-Groß Wasserburg	239.833,74 €
e) Storkow	262.894,68 €
f) Tauche OT Werder	43.431,43 €
g) Münchehofe	201.398,84 €

Die rechtsaufsichtlichen Genehmigungen wurden vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 07.04.2008 unter AZ.:15-53-01/20 und 15-54-1/20 erteilt.

Der Wasser- und Abwasserverband Alt Schadow ist der Reduzierung des Kreditbetrages auf 290.000 € mit Beschluss 12/08 vom 23.04.2008 beigetreten.

Alt Schadow, den 24.04.2008

Gericke
Verbandsvorsteherin

Die Anlagen Wirtschaftsplan 2008 Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 05.05. bis 20.05.2008 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow , Amalienhof 7 in 15913 Märkische Heide OT Alt Schadow.

Alt Schadow, den 24.04.2008

Gericke
Verbandsvorsteherin

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt